

Statuten des Geflügelzüchtervereines zu Hermsdorf

Legende:

Es erscheint der Zimmermeister Friedrich Beyer aus Hermsdorf, überreicht anliegende Statuten des Geflügelzüchtervereines zu Hermsdorf und ersucht um deren Genehmigung.

Rodach, 20. Januar 1898

Anmerkung: Bearbeiter und Unterschriften nicht lesbar

Legende:

In der Anlage erhalten Sie ein Exemplar der Statuten des dortigen Geflügelzüchtervereines mit Genehmigung zurück. Tanzerlaubnis wird dem Verein höchstens einmal im Jahr erteilt.

Roda, 20. Januar 1898

Anmerkung: Bearbeiter, Unterschriften und die auf dem Blatt zum Ablauf der Bearbeitung gemachten Notizen nicht lesbar.

I. Zweck des Vereins

§ 1

Der Zweck des Vereins ist: Mut und Luxus Geflügel zu züchten, zuverlässige Mithaltung zu verbreiten, Liebhaberei für Geflügelzucht im Allgemeinen, wie im Besonderen für Zucht nutzbaren Geflügels zu erwecken sowie Kultur und Verbreitung vorzüglicher Pfauen möglichst zu unterstützen. Es ist daher auch Ehrensache ein jeden Mitgliedes zugeflogenes Geflügel sobald als möglich an den zu ermittelnden Eigentümer zurückzuschicken.

§ 2

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen die Mitgliederversammlungen, die möglichst aller 4 Wochen im Vereinslokal abgehalten werden, der gegenseitige wahrheitsgetreue Austausch der gemachten Erfahrungen, die Anschaffung zweckdienlicher Bücher und Zeitschriften zur Benutzung der Mitglieder, die Geflügelausstellungen, verbunden mit Prämierung und Verlosung, der gegenseitige Ankauf und Verkauf vorzüglicher Pfauen zur Zucht, die Abgabe von Bruteiern, die Bekanntmachung der Pflege- und Fütterungsmethoden und die Beschaffung billigen Futters.

Statuten des Geflügelzüchtervereines zu Hermsdorf

II. Aufnahme von Mitgliedern

§ 3

Jeder gebildete und unbescholtene Mann ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz kann sich zur Aufnahme in den Verein melden. Er hat diesen Wunsch entweder schriftlich oder mündlich beim Vereinsvorstand anzubringen.

§ 4

Beim nächsten Vereinsabend nach geäußertem Gesuch wird dasselbe den Mitgliedern vorgelegt. Und in der nächsten Versammlung findet die Abstimmung statt.

§ 5

Für eine gültige Aufnahme ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

§ 6

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden müssen, kann nur die Generalversammlung entscheiden.

§ 7

Das Ergebnis der Abstimmung wird den Betreffenden vom Vorstand innerhalb von 8 Tagen mitgeteilt.

III. Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitglieder können a) Ehrenmitglieder oder b) ordentliche Mitglieder sein.

§ 9

Die Ehrenmitglieder haben alle Ansprüche an Genüssen und Anteil bei den Vergnügungen des Vereins ohne an die Pflichten des Vereins gebunden zu sein. Am Vereinsvermögen partizipieren die Ehrenmitglieder aber nicht.

§ 10

Jeder welcher sich als ordentliches Mitglied melden will muss Geflügel irgendwelcher Art halten oder züchten und als ordentliches Mitglied aufgenommen sein.

§ 11

Der Aufgenommene hat als Einstand 3 Mark und eine monatliche Lage von 25 Pfennig zu entrichten.

§ 12

Das ordentliche Mitglied hat die Pflicht eine Beamtenstelle im Verein anzunehmen. Ausgeschlossen hiervon sind die ordentlichen Mitglieder welche außerhalb von Hermsdorf wohnen.

Statuten des Geflügelzüchtervereines zu Hermsdorf

§ 13

In den General- und anderen Versammlungen hat jedes ordentliche Mitglied beratende und beschließende Stimme.

§ 14

Alle Mitglieder sind an den Inhalt dieser Statuten gebunden und müssen sich den Beschlüssen der Versammlungen fügen.

§ 15

Von allen Mitgliedern wird gewünscht, dass sie die Versammlungen regelmäßig besuchen und in den Vergnügungen, welche abgehalten werden sollen, nach besten Kräften teilnehmen.

IV. Die Verwaltung

§ 16

Die Verwaltung sind Ehrenämter. Ausgeschlossen ist der Kassierer, welchem nach Beschluss des Vereins eine kleine Vergütung ausgezahlt werden soll. Jedes Jahr im Dezember ist eine Generalversammlung abzuhalten, in welcher der Vorstand gewählt wird. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und Stellvertreter, einem Schriftführer und Stellvertreter, einem Kassierer und Stellvertreter und einem vorsitzenden Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 17

Bei der Wahl durch Stimmzettel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet wider die anderen Abstimmungen das Los.

§ 18

Der Vorstand kann Versammlungen einberufen, wenn er es für nötig findet. Die Mitglieder müssen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19

Der Vorsitzende hat das Inventar und das sonstige Besitztum des Vereins genau zu verzeichnen und dafür Sorge zu tragen, dass sich dasselbe stets in gutem Zustand befindet.

§ 20

Der Vorsitzende hat alle Versammlungen zu leiten und die zu besprechenden Gegenstände vorzutragen. Außerdem hat der Vorsitzende den Verein nach außen hin bei jeder Gelegenheit zu vertreten.

§ 21

Der Schriftführer hat in den Versammlungen das Protokoll anzufertigen und den gesamten schriftlichen Verkehr des Vereins zu besorgen.

Statuten des Geflügelzüchtervereines zu Hermsdorf

§ 22

Der Kassierer hat das Kassenwesen zu verwalten und darauf zu achten, dass die Beiträge rechtzeitig eingezahlt werden.

§ 23

In der alljährlich im Dezember stattfindenden Generalversammlung hat der Schriftführer Bericht zu erstatten und die vorhandenen Vermögensobjekte und Kassenbestände vorzulegen.

§ 24

Dieser Bericht und die Kassenbücher werden vor der Decharge [*Freisprechung von einer Schuld oder Verbindlichkeit*] von zwei hierzu gewählten Vereinsmitgliedern geprüft.

§ 25

Zur Abhaltung einer Geflügelausstellung ist der Vorstand ermächtigt. Er hat sich jedoch mit den Mitgliedern des Vereins darüber zu verständigen. Die Kosten derselben sind aus der Vereinskasse zu bestreiten, in welche auch die Überschüsse einfließen. Die Ausführung nach jeder Seite hin bleibt dem Vorstand überlassen. Der Vorstand ist aber auch verpflichtet darauf zu sehen, dass sich alles in Ruhe und Ordnung abwickelt und keinerlei Klagen einlaufen.

§ 26

Der Vorstand ist ermächtigt Ausgaben für den Verein bis zu 5,- Mark zu bestreiten, ohne vorher die Genehmigung der Mitglieder einzuholen.

V. Austritt und Auflösung

§ 27

Es steht jedem Mitglied frei aus dem Verein auszutreten wenn es ihm beliebt. Doch verliert derselbe damit alle Rechte an den eingezahlten Jahresbeiträgen, dem Inventar und Vermögen des Vereins.

§ 28

Bei einer außerordentlichen Verfehlung eines Mitgliedes kann dasselbe durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgewiesen werden, wobei natürlich alle Rechte an dem Verein verloren gehen.

§ 29

Eine Auflösung des Vereins kann nur dann stattfinden, wenn die Mitgliederzahl bis auf 5 ordentliche Mitglieder gesunken ist. Dieselben haben das Recht sich in das Vermögen zu teilen. Aber auch die Pflicht vorhandene Schulden zu bezahlen.

Statuten des Geflügelzüchtervereines zu Hermsdorf

§ 30

Wenn ein Mitglied seine Beiträge zu dem Verein 12 Monate restiert, so wird dasselbe schriftlich erinnert. Sollte binnen 4 Wochen keine Zahlung erfolgen, so wird dasselbe als Mitglied in dem Verein gestrichen, hat keinen Anspruch mehr an das Vereinsinventar und wird in der Mitgliederliste als Schuldner notiert.

Hermsdorf, 7. Dezember 1897

Der Vorstand

Vorsitzender
Kantor Hermann Rolsch

Stellvertreter
Traugott Beyer

Schriftführer
Gottwerth Oettel

Stellvertreter
Reinhold Schilling

Kassierer
Anmerkung: Unterschriften fehlen

Stellvertreter

Legende:

Gegen vorstehende Statuten des Geflügelzüchtervereines Hermsdorf besteht zur Zeit ein Bedenken nicht.

Roda, 20. Januar 1898

Anmerkung: Bearbeiter, Unterschriften und die auf dem Blatt zum Ablauf der Bearbeitung gemachten Notizen nicht lesbar.
